

AMTSBLATT

DES LANDKREISES GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Herausgegeben vom Landratsamt — Verlag und Druck: Buchdruckerei Alois Adam, Inh. Anton Adam, Garmisch-Partenkirchen

Bezugspreis 5.25 DM vierteljährlich einschl. 5,5% Mehrwertsteuer — Erscheinungsweise: einmal wöchentlich

B 1246 B

Nr. 31

Montag, 30. Juli

1973

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Altenauer Moor“ Vom 10. Juli 1973

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl Seite 65) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet des Altenauer Moors in der Gemarkung Saulgrub (Ortsflur Altenau), Landkreis Garmisch-Partenkirchen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 57,6620 ha und umfaßt die Flurstücke Nr. 1023 und 1024, Gemarkung Saulgrub.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Flurkarte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München als höherer Naturschutzbehörde und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
- die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;

- Rohr- und Drahtleitungen zu verlegen oder zu errichten;
- die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner ist es verboten:

- wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;
- zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch beärgert oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;
- Schießübungen durchzuführen;
- Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln;
- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen.

§ 5

(1) Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Folgende Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen jedoch einer Erlaubnis der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde:

- Maßnahmen zur Abwehr von Kulturschädlingen;
- die Errichtung und die Änderung von Wegen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft;
- die Errichtung von Einfriedungen, insbesondere von Weidezäunen, im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Gebietes zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 gemachten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft. Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1973 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 14. Dezember 1938 Nr. 1025/23 über das Naturschutzgebiet Altenauer Moor im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Regierungsanzeiger vom 17. Dezember 1938 Ausgabe 351) außer Kraft; die Eintragung im Landesnaturschutzbuch wird gelöscht.

München, den 10. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Max Streibl, Staatsminister

Garmisch-Partenkirchen, 30. 7. 1973

Anlage



Kartengrundlage: Flurkarte 1:5000 Bayer. Landesvermessungsamt München